Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 313/2026

Sitzung vom 16. September 2026

975. Anfrage (Umsetzung des Volksentscheids zu Tempo 50)

Die Kantonsräte Hans Egli, Steinmaur, Roger Cadonau, Wetzikon, und Karl Heinz Meyer, Neerach, haben am 17. August 2026 folgende Anfrage eingereicht:

Die Stimmberechtigten des Kantons Zürich haben sich in der jüngsten Volksabstimmung klar dafür ausgesprochen, Tempo 50 als Grundsatz auf Hauptstrassen beizubehalten. Dieser Entscheid wurde breit als Signal verstanden, dass flächendeckende oder weitreichende Tempo 30 Anordnungen auf verkehrswichtigen Strassen nicht dem Willen der Bevölkerung entsprechen.

Gleichzeitig hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich in einem kürzlich ergangenen Entscheid festgehalten, dass in der Gemeinde Steinmaur trotz dieses Volksentscheids Tempo 30 auf einer Hauptstrasse zulässig sein könne, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Dieser Befund wirft grundlegende Fragen zur Rechtslage, zur Verbindlichkeit des Volksentscheids und zur kantonalen Praxis auf.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie interpretiert der Regierungsrat den Volksentscheid, wonach Tempo 50 auf Hauptstrassen im Grundsatz beizubehalten ist, im Hinblick auf die kantonale Praxis zur Anordnung/Genehmigung von Tempo 30?
2. Welche rechtlichen Kriterien gelten nach Auffassung des Regierungsrates weiterhin für die Einführung von Tempo 30 auf Hauptstrassen, insbesondere im Kontext des erwähnten Entscheids des Verwaltungsgerichts?
3. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die kantonalen Behörden und die Gemeinden den Volkswillen respektieren, wenn gleichzeitig Gerichte Tempo 30 Anordnungen weiterhin zulassen?
4. Plant der Regierungsrat Anpassungen an Richtlinien, Vollzugshilfen oder kantonalen Vorgaben, um die Rechtsklarheit für Gemeinden zu erhöhen und sicherzustellen, dass Tempo 30 Anordnungen auf Hauptstrassen nur in klar begründeten Ausnahmefällen erfolgen?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation in Steinmaur, wo neben der kantonalen Ablehnung von 30er Zonen auch die kommunale Abstimmung zur einer 30er Zone abgelehnt wurde?

6. Der Kantonsrat hatte die Regierung aufgefordert, künftig lärmarme Strassenbeläge einzubauen, um die Lärmschutzrichtlinien zu erfüllen. Wieso setzt die Regierung/Baudirektion diesen Entscheid nicht konsequent um?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Egli, Steinmaur, Roger Cadonau, Wetzikon, und Karl Heinz Meyer, Neerach, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1, 2 und 4:

Mit der Annahme der Änderung vom 31. März 2025 des Strassengesetzes (StrG; LS 722.1, Mobilitätsinitiative) haben die Stimmberechtigten deutlich zum Ausdruck gebracht, dass auf Staatsstrassen und Strassen mit überkommunaler Bedeutung die bundesrechtlich zulässige Höchstgeschwindigkeit grundsätzlich beibehalten werden soll und nur in Ausnahmefällen und für kurze Strecken herabgesetzt werden darf.

Sowohl die Verfügung der Verkehrsanordnung zur Einführung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h in der Gemeinde Steinmaur als auch der Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich (nicht des Verwaltungsgerichts) vom 7. Mai 2026 ergingen vor dem Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen des Strassengesetzes und stützten sich somit auf die damals geltenden Bestimmungen. Sie sind im Übrigen in Rechtskraft erwachsen.

Der klare Volksentscheid zur Mobilitätsinitiative muss in die kantonale Praxis zu allfälligen Temporeduktionen einfliessen. Dabei ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Anforderungen von § 27a Abs. 2 StrG erfüllt sind, die ausnahmsweise eine Herabsetzung der Geschwindigkeit erlauben. Dabei ist auch der bundesrechtlich vorgegebene Grundsatz zu beachten, dass Lärm in erster Linie an der Quelle zu begrenzen ist (Art. 11 Abs. 1 Umweltschutzgesetz [SR 814.01]). Aufgrund des Einzelfallcharakters sind Anpassungen an Richtlinien, Vollzugshilfen oder kantonalen Vorgaben nicht zielführend, um die Rechtssicherheit der Gemeinden zu erhöhen.

Zu Fragen 3 und 5:

Die Gerichte sind aufgrund der Gewaltenteilung unabhängig und haben zu prüfen, ob eine konkrete Verfügung mit dem übergeordneten Recht vereinbar ist.

Die Gewaltenteilung gebietet es dem Regierungsrat, zum erwähnten Gerichtsurteil nicht Stellung zu nehmen.

Zu Frage 6:

Der Einbau von lärmarmen Belägen auf den Staatsstrassen des Kantons Zürich findet seit mehreren Jahren konsequent statt (vgl. Berichte zu den Postulaten KR-Nrn. 10/2020 betreffend Lärmsanierung durch Temporeduktionen auf Staatsstrassen und 122/2020 betreffend Lärmsanierung durch Flüsterbeläge auf Staatsstrassen).

In Steinmaur wurde der Einbau eines lärmarmen Belags an der Wehntalerstrasse in Sünikon in einem Lärmsanierungsprojekt geprüft.

Die bestehenden Beläge auf den fraglichen Strassenabschnitten wurden zwischen 2007 und 2017 ersetzt und waren zum Zeitpunkt der Projekterarbeitung in einem guten Zustand. Der vorzeitige Ersatz dieser Beläge durch einen lärmarmen Belag wäre aus ökologischen und ökonomischen Gründen unverhältnismässig. Bei künftigen Fahrbahninstandsetzungen wird der Ersatz der bestehenden Beläge durch lärmarme Beläge selbstverständlich geprüft.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli